



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Kantonale Steuerverwaltung

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon 071 788 94 12
Telefax 071 788 94 19
philippe.schuster@fd.ai.ch
<http://steuern.ai.ch>

Stiftung Latin Link Switzerland
Frau Stefanie Dürst
Schloss-Schürstrasse 12
8409 Winterthur

Appenzell, 2. Juli 2008

Steuerabzug von Zuwendungen an die Stiftung Latin Link Switzerland, Winterthur ZH

Sehr geehrte Frau Dürst

Die oben genannte Stiftung ist im Sinne von Art. 58 Abs. 1 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der subjektiven Steuerpflicht für Gewinn und Kapital befreit.

Die appenzell-innerrhodischen Steuerpflichtigen können daher freiwillige Geldleistungen und Leistungen von übrigen Vermögenswerten an die Stiftung Latin Link Switzerland mit Sitz in Winterthur ZH von den Nettoeinkünften in Abzug bringen, soweit die Zuwendungen pro Jahr CHF 100.-- übersteigen, höchstens aber 10 % (ab 1. Januar 2007 höchstens 20 %, Art. 35 Abs. 1 lit. k StG) der Nettoeinkünfte. Bei juristischen Personen ist der Abzug auf maximal 10 % (ab 1. Januar 2007 maximal 20 %) des ausgewiesenen Gewinns beschränkt (Art. 61 Abs. 1 lit. c StG)

Im Recht der direkten Bundessteuer sind die Zuwendungen gemäss Art. 33 lit a DBG abzugsfähig, wenn die Leistungen im Steuerjahr CHF 100.-- erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Bei juristischen Personen ist im Recht der direkten Bundessteuer der Abzug auf maximal 20 % des ausgewiesenen Gewinns beschränkt (Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG).

Sofern der Sitzkanton Gegenrecht hält, sind die Zuwendungen überdies von den appenzell-innerrhodischen Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit (Art. 97 Abs. 2, 2. Satz StG). Dies ist im vorliegenden Fall zwischen dem Kanton Zürich und dem Kanton Appenzell Innerrhoden der Fall.

Freundliche Grüsse

KANT. STEUERVERWALTUNG
APPENZELL INNERRHODEN
Steuerveranlagung

Philippe Schuster

Wichtiger Hinweis

Um die Überprüfung der zulässigen Abzüge beim Steuerpflichtigen administrativ zu vereinfachen, bitten wir Sie, allen Spendern mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton Appenzell Innerrhoden jeweils unaufgefordert eine Kopie dieses Schreibens zukommen zu lassen. Diese ist sodann zusammen mit der Aufstellung der freiwilligen Zuwendungen der betreffenden Steuererklärung beizulegen.